

„In mir hat Hegel den unsterblichen Funken
der Freiheit entzündet“
*Johann Georg August Wirths Nürnberger
Gymnasialzeit (1814–1816) und das politische Denken
Georg Wilhelm Friedrich Hegels*

KLAUS KREMB

„Der Geist und Zweck unserer Anstalt ist die Vorbereitung zum gelehrten Studium – eine Vorbereitung, welche auf den Grund der Griechen und Römer erbaut ist.“¹ In solcher Zielrichtung umriss der neue Leiter der „Königlichen Studienanstalt zu Nürnberg“ zum Schuljahresschluss 1809 das Programm der drei Abteilungen seiner Schule, des Gymnasiums, Progymnasiums und der „Primärschul“-Zweige. Das ließ aber nicht unbedingt einen im heutigen Sinn größeren Schulstandort erwarten. Vielmehr besuchten 1816 gerade 145 Schüler die „Anstalt“. Im Gymnasium, dem der heutigen Sekundarstufe II entsprechenden Schulzweig, betrug die Zahl 49, darunter der 1798 in „Hof im Mainkreise“ als Poststallmeister-Sohn geborene Johann Georg August Wirth,² der spätere „Hambach“-Protagonist, der in seinen 1841 erschienenen „Denkwürdigkeiten“ hervorhob, sein Nürnberger Schulleiter sei es gewesen, der in ihm „den unsterblichen Funken der Freiheit entzündet“³ habe.

Nürnberg war daher in Wirths Gymnasialzeit die für sein späteres politisches Denken grundlegende Station, nachdem er zuvor die Gymnasien von Hof, Bayreuth und Plauen besucht hatte. Die Gründe für den mehrfachen Schulwechsel sind vielfältig:

- 1 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Rede zum Schuljahresabschluß am 29. September 1809; in: Nürnberger und Heidelberger Schriften 1808–1817 (= Hegel, Werke 4); Frankfurt a. M. ^s2019, S. 314.
- 2 Jahresbericht von der Königlichen Studienanstalt des Gymnasiums zu Nürnberg 1815; Nürnberg 1815, Verzeichnis der Schüler, Gymnasium, Mittelklasse, S. 27. – Jahresbericht [...] 1816, Verzeichnis der Schüler, Gymnasium, Oberklasse, S. 27.
- 3 Wirth, Johann Georg August: Denkwürdigkeiten aus meinem Leben; Emmishofen 1844, S. 26.

das Gymnasium in Hof wurde 1811 aufgehoben, in Bayreuth war die Unterrichtsversorgung höchst prekär und in Plauen, so Wirth, „mochte ich nicht ausharren“.⁴

Nun also Nürnberg: In Bezug auf die sehr überschaubare Schülerzahl war das dortige Gymnasium unter den Verhältnissen des frühen 19. Jahrhunderts – in der Stadt lebten etwa 25.000 Einwohner – keineswegs außergewöhnlich. Eine ganz ähnliche Größenordnung wies auch die zweite auf die Universität vorbereitende örtliche Schule auf, die „Realstudienanstalt“, in deren Zentrum nicht die alten Sprachen standen, sondern die „Realien“: v. a. Mathematik, Physik sowie Französisch und Italienisch.⁵ Eine kurzzeitig bestehende „Höhere Töchterschule“ hatte allerdings keine Zukunft. 1812 eröffnet, schloss sie bereits wieder zwei Jahre später.⁶ Der Leiter der „Kgl. Studienanstalt“ sah darin freilich keineswegs einen Verlust. In einem Brief vom 10. April 1814 merkte er dazu an: „Ein Machwerk [...], eine hiesige höhere Töchterschule, ist dieser Tage zusammengestürzt und das auf sie [...] unberechtigt und ungehörig [...] verwendete Geld ungefähr wie zum Fenster hinausgeworfen.“⁷

Das heißt aber keineswegs, dass der Rektor der Studienanstalt die höhere Mädchenbildung völlig gering schätzte. Die Kritik richtete sich vielmehr gegen den Initiator der Töchterschule, der ein Anhänger des Philanthropismus war, also eines „auf Kosten von Vernunft und Wissen Gefühl und Erbauung“ betonenden Bildungsdenkens, wie es Cajetan Weiller vertrat, der Direktor des Katholischen Wilhelmsgymnasiums in München.⁸

Die „Kgl. Studienanstalt“ stand dagegen für das genaue Gegenmodell, den Neuhumanismus.⁹ Der Unterricht umfasste in der Mittel- und Oberklasse je 9 Std. Latein, 6 Std. Griechisch, 1 Std. Deutsche Literatur und Stilübungen, 2 Std. Geschichte, 4 Std. Mathematik und Physik, 3 Std. Philosophische Enzyklopädie, 1 Std. Religionslehre, dazu wahlweise französischer, hebräischer und Zeichen-Unterricht.¹⁰ Für Weiller war

4 Hüls, Elisabeth: Johann Georg August Wirth 1798–1848 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 139); Düsseldorf 2004, S. 36–40. – Wirth, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 3), S. 18.

5 Liedtke, Max: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Schulrat in Nürnberg 1813–1816; Nürnberg 2009, S. 11. – Vgl. auch: Allgemeines Normativ der Einrichtung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten in dem Königreiche [Bayern]; in: Lurz, Georg (Hrsg.): Mittelschulgeschichtliche Dokumente Alt-Bayerns, einschließlich Regensburg (= Monumenta Germaniae Paedagogica 42); Berlin 1908, S. 565, 574 f. u. 582 f.

6 Liedtke, Hegel (wie Anm. 5), S. 47 (dort: Anm. 41).

7 Brief Hegels an Niethammer, Ostern 1814 (10. April); in: Hoffmeister, Johannes (Hrsg.): Briefe an und von Hegel, Bd. 2, 1813–1822; Hamburg 1953 (Ndr. Bad Harzburg 1991), S. 22.

8 Vieweg, Klaus: Hegel, Der Philosoph der Freiheit; München 2019, S. 330. – Art. Weiller, Cajetan; in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 41, Ndr. Berlin 1971, S. 494.

9 Hansmann, Otto: Humanismus und Philanthropismus. Zum Streit der Logiken von Bildungswelten um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert; in: Mitteilungsblatt des Förderkreises Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung, 1973, H. 21, S. 11–27.

10 Jahresbericht (wie Anm. 2), 1815, Allgemeine Verfassung der Studienanstalt, Gymnasium, Mittelklasse; 1816, Allgemeine Verfassung [...], Oberklasse, S. 5–7.

das ein Programm „auf einer schwindelnden Höhe – ob auf einer äußeren Bergspitze der Vernunft oder in der Gondel der Luftschifferei in Einbildungskraft – [auf jeden Fall aber] weit weg von der Sprache der Welt“.¹¹

Doch eben diese Bergspitzen und Gondeln geistiger Höhenflüge galten im Sinne des Neuhumanismus als „Logik des Gymnasiums“. Der Weg dahin sollte die Beschäftigung mit den alten Sprachen sein. Denn: „*cur recte dicendi studio animi iudicium acuratur*“, durch (alt-)sprachliche Studien wird die Urteilskraft geschärft.¹²

1809 galt es deshalb in Nürnberg, für den scheidenden Gymnasialdirektor Leonhard Schenk einen geeigneten Nachfolger zu berufen. Er fand sich in Georg Wilhelm Friedrich Hegel. 1770 in Stuttgart geboren, hatte er im Tübinger Stift zusammen mit Friedrich Wilhelm Joseph von Schelling und Friedrich Hölderlin sein theologisches Studium absolviert,¹³ um dann nach dem Examen als Hauslehrer in Bern und Frankfurt a. M. tätig zu werden. 1801 war er dann auf eine Privatdozentur und seit 1805 außerplanmäßige Professur nach Jena in die damalige „Hauptstadt der deutschen Philosophie“ gewechselt. Hier lehrten „innerhalb weniger Jahre neben Schiller Fichte, August Wilhelm und Friedrich von Schlegel, Fries, Krause, Schad und Schelling“.¹⁴ Eine ähnliche Konzentration klangvoller Namen hatte keine andere deutsche Universität aufzuweisen. Noch gehörte Hegel allerdings nicht zu dieser ersten Reihe.

Dass er 1806 Jena verließ, war eine Folge ganz persönlicher Umstände. Dazu kamen die politischen Verhältnisse im Zeitalter Napoleons. Hatte doch gerade die preußisch-sächsische Armee bei Jena und Auerstädt eine vernichtende Niederlage erlitten. Das „zerstörte, intellektuell verödete und von den französischen Truppen nicht nur besetzte, sondern rücksichtslos geplünderte Jena“¹⁵ bot dem sich zudem in finanziellen Nöten befindlichen Hegel keine Zukunft mehr.

Zudem blieb ihm eine weitere universitäre Laufbahn verwehrt. Hoffnungen auf Berufungen u. a. nach Landshut und Heidelberg zerschlugen sich. So suchte er zunächst einen Weg außerhalb des Akademischen. Er fand sich in der Redaktion der „Bamberger Zeitung“. Vermittelt hatte diese Stellung Friedrich Immanuel Niethammer. Beide kannten sich vom Tübinger Stift her und außerdem als Kollegen der Jenaer Universität, an der Niethammer seit 1793 Philosophie und Theologie gelehrt hatte, dann aber wie Schlegel nach Würzburg wechselte und inzwischen als Zentralschulrat und Oberkirchenrat in München amtierte.

11 Vieweg, Hegel (wie Anm. 8), S. 217.

12 Melancton, Philipp: *Encomion eloquentiae* (1523); in: Philipp Melancton. Glaube und Bildung, Texte zum christlichen Humanismus; Stuttgart 1997, S. 156 f.

13 Zur theologisch-philosophischen Atmosphäre im Tübinger Stift vgl.: Vieweg, Hegel (wie Anm. 8), S. 57–100. – Kaube, Jürgen: *Hegels Welt*; Berlin 2020, S. 40–80. – Safranski, Rüdiger: *Hölderlin. Komm! ins Offene*, Freund; München 2019, S. 43–58.

14 Wiedmann, Franz: *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*; Reinbek ¹²2010, S. 28. – Vgl. auch: Neumann: *Peter Jena 1800, Die Republik der freien Geister*; München ¹²2018.

15 Kaube, *Hegels Welt* (wie Anm. 13), S. 182.

Dass die Redaktionstätigkeit für Hegel allerdings auf Dauer keineswegs befriedigend sein würde, stand von Anfang an außer Zweifel. Schon im Jahr darauf wechselte er deshalb das Metier. Wieder wurde Niethammer, der 1808 einen inzwischen anerkannten Reformplan für das bayerische Schulwesen auf den Weg gebracht hatte,¹⁶ zum Wegbereiter. Grundlage des Gymnasialunterrichts sollte das Studium der alten Sprachen und Literatur sein und als Leiter möglichst ein Philosoph berufen werden, dem auch der Unterricht in Philosophie und Religionslehre obliegen sollte.¹⁷

Die Chance auf seine solche Stelle bot sich Hegel in der „Kgl. Studienanstalt“ Nürnberg. Am 15. November 1808 erfolgte seine Ernennung „zum Rektor des Gymnasiums dahier und zum Professor für die philosophischen Vorbereitungswissenschaften“.¹⁸

In Wirths beiden Nürnberger Schuljahren war Hegel für ihn dann nicht nur der „achtungsvolle“ Direktor,¹⁹ sondern zugleich auch Lehrer in der Philosophischen Enzyklopädie und Religionslehre. Welche gedanklichen Positionen und Konzepte hat Hegel deshalb seinerzeit vor seinen Schülern ausgebreitet? Schüler-Mitschriften sind zwar überliefert,²⁰ nicht jedoch aus Wirths Klasse. Eine wesentliche Quelle bieten aber Hegels bis 1814/16 publizierte Schriften.

Der allerdings bereits bis dahin höchst umfangreiche Fundus legt eine Eingrenzung nahe. Sie erfolgt v. a.: 1. im Blick auf die „Schuljahresberichte“ der Studienanstalt, 2. in Bezug auf die von Hegel entwickelten Nürnberger Gymnasial-Lehrpläne, außerdem 3. hinsichtlich wesentlicher Hegel-Schriften zur Philosophie und Religion sowie speziell zur Politik. Dabei mag aber weniger der Breite von Hegels Denken das Interesse gelten, sondern vielmehr schwerpunktmäßig dem von Wirth hervorgehobenen „Funken der Freiheit“.

1. Jahresberichte der Königlichen Studienanstalt Nürnberg

Im 1819 erschienenen „Neuen Taschenbuch für Nürnberg“ ist die „Studienanstalt“ näher beschrieben:

Die Gymnasialanstalt hat ihr Lokale auf dem Dielinghof neben der Egidienkirche. Das alte Gebäude brannte im Jahr 1696 mit der Kirche ab; der Bau des jezigen wurde 1699 vollendet. Im Erdgeschoß sind die Lehrzimmer, im oberen Stockwerk ist die Wohnung des Rektors.

16 Lurz, Dokumente (wie Anm. 5), S. 561–584.

17 Hojer, Ernst: Die Bildungslehre F. I. Niethammers. Ein Beitrag zur Geschichte des Neuhumanismus (= Forschungen zur Pädagogik und Geistesgeschichte 2); Frankfurt a. M./Berlin/Bonn 1995.

18 Wiedmann, Hegel (wie Anm. 14), S. 38.

19 Wirth, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 3), S. 25.

20 Vgl. Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Schülerhefte; in: Nürnberger Gymnasialkurse und Gymnasialreden, 1805–1816 (= Hegel, Gesammelte Werke 19); Hamburg 2006, S. 523–817.

Diese Lehranstalt ward schon im Jahr 1526 errichtet. Philipp Melanchton, dem der Magistrat die Einrichtung derselben übertragen hatte, [...] sorgte dafür, ihr die besten Lehrer zu verschaffen. [...]

Ihre gegenwärtige Einrichtung erhielt diese Lehranstalt 1808. [...]

An dem Gymnasium sind der Rektor und drey Professoren als Lehrer angestellt. In den übrigen Klassen sind Klassenlehrer. [...]

Die Anstalt besitzt eine eigene Bibliothek, einen physikalischen Apparat, ein Münzkabinett und eine Mineraliensammlung. [...]

Die öffentliche Prüfung der Schüler wird jährlich im Monat August vorgenommen. Diejenigen, welche sich durch Fleiß und Fortschritte in ihren Kenntnissen ausgezeichnet haben, erhalten Preise. Die Vertheilung derselben geschieht auf dem Saal des Rathhauses öffentlich unter dazu angeordneter Feyerlichkeiten. Der Jahresbericht, der jedesmal, nach geendigten Prüfungen, im Druck erscheint, enthält eine Rechenschaft über den jährlichen Bestand der ganzen Anstalt.²¹

Diese *Jahresberichte der Königlichen Studienanstalt Nürnberg* sind Musterbeispiele für das im 19. Jahrhundert gepflegte literarische Format der „Schulprogramme“ als Versinnbildlichung der „kognitiven Macht des Gymnasiums“.²² Aufgelistet werden für die einzelnen Schulzweige, Klassen und Fächer die hauptsächlichen Unterrichtsinhalte, Verzeichnisse der Schüler, Schuljahreschroniken und Angaben statistischer Art.

In den Nürnberger Berichten ist Johann Georg August Wirth 1815 in der Mittelklasse und 1816 in der Oberklasse des Gymnasiums geführt. Umfasste seine Mittelklasse neun, so die folgende Oberklasse elf Schüler.²³ Leistungsmäßig rangierte er dabei auf Rang 5 bzw. 6.

Das wöchentliche Unterrichtspensum war beachtlich. In der Oberklasse sind ausgewiesen:

Lateinische Sprache: Horazens sämtliche Briefe und dessen Satyren in Auswahl, Ciceros Reden gegen Milo und für das Minilische Gesetz, 24 seiner Briefe und Tacitus Geschichte, 3. Buch. Wöchentlich eine größere zu Hause ausgearbeitete, in Allem 42, dann zwei extemporirte Compositionen, in Allem 78. – Griechische Sprache: Sophocles Antigone und Oedipus der König. Vier Bücher von Xenophons Anabasis und sechs Reden des Demosthenes. Oeftere Übungen in Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. – Deutsche Literatur: Klopstoks, Göthes, Schillers und anderer Klassiker Werke. Oeftere Versuche im Deklariren, auch größere schriftliche Ausarbeitungen. – Geschichte: Drei letzte Jahr-

21 Neues Taschenbuch von Nürnberg; Nürnberg 1819, S. 150–153.

22 Kirschbaum, Markus: *Litteratura Gymnasii. Schulprogramme deutscher höherer Lehranstalten des 19. Jahrhunderts als Ausweis von Wissenschaftsstandort, Berufsstatus und gesellschaftlicher Prävention* (= Schriften des Landesbibliothekszentrums Rheinland-Pfalz 2); Koblenz 2007, S. 52.

23 Jahresberichte 1815 und 1816 (wie Anm. 2), jeweils im Verzeichnis der Schüler; Gymnasium, jeweils S. 27.

hunderte. – Mathematik und Physik: Ebene Trigonometrie, einige Sätze der sphärischen Trigonometrie, Anfangsgründe der höheren Mathematik, bes. Theorie der Kegelschnitte. Vortrag der Physik nach dem Lehrbuch von Kries.²⁴

Ähnlich gestaltete sich das Pensum der Mittelklasse.

Zu seinen Lehrern äußerte sich Wirth in seinen „Denkwürdigkeiten“:

Gediegene Philologen lehrten die beiden alten Sprachen mit Liebe und machten ihre Zuhörer nicht bloß mit dem Bau derselben, sondern auch mit dem Geist der klassischen Schriftsteller bekannt. [...] Sämmtliche philosophische Vorträge hatte sich der Rektor vorbehalten.²⁵

Dabei behandelte Hegel in der Mittelklasse „die Logik und die Grundbegriffe der drei Theile derselben, der Lehre vom Seyn, der Lehre vom Wesen und der Lehre vom Begriff“. In der Oberklasse folgte dann die „Uebersicht über das Ganze der Wissenschaften“. Ebenso lag die Religionslehre in der Hand des Rektors, in der Oberklasse „nach dem athanasischen Glaubensbekenntnis“.²⁶

Hegel folgte dabei ganz „seinem eigenen Systeme“,²⁷ sah er seine Nürnberger Schultätigkeit doch in Bezug auf seine zurückliegende, aber auch für die zukünftig wieder angestrebte Universitätslehre. Wirth empfand das als sehr wohl anregend:

Die Eigenthümlichkeit der Lehrmethode weckte den jugendlichen Geist. Zuvörderst zog Hegel die Naturwissenschaften, Geschichte, Kunst und die Literatur der Alten häufig in seine Entwicklungen, um an ihnen gleichungsweise philosophische Theses zu erklären: dann bildete er nur kurze Sätze und ließ den Sinn derselben die Zuhörer selbst im Wechselgespräch frei erörtern. Jeder konnte das Wort verlangen und eine Meinung gegen andere geltend zu machen suchen, der Rektor selbst trat nur hin und wieder belehrend dazwischen, um die Erörterung zu leiten. Auf solche Weise wurden den Schülern vielfältige Kenntnisse mitgetheilt, der Trieb zum Eindringen in das eigentlich Wissenschaftliche angeregt und insbesondere der Scharfsinn gebildet.²⁸

Es war aber nicht nur Hegels didaktisch-methodische Prägung, die Wirths Erinnerung an Hegel bestimmte:

Was noch wohlthätiger wirkte und die Anstalt im hohen Grad auszeichnete, das war die Art, wie Hegel die Schüler behandelte. Von der unteren Gymnasialklasse an, wo man noch vier Jahresstufen bis zur Universität hatte, redete er jeden Schüler mit „Herr“ an und be-

24 Jahresbericht 1816 (wie Anm. 2), Allgemeine Verfassung der Studienanstalt, S. 3 f.

25 Wirth, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 3), S. 24.

26 Jahresberichte 1815 und 1816 (wie Anm. 2), jeweils im Abschnitt Allgemeine Verfassung der Studienanstalt, Gymnasium, S. 4.

27 Wirth, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 3), S. 24.

28 A. a. O., S. 24 f.

maß hiernach auch seinen Tadel oder seine Zurechtweisungen. Ein solches achtungsvolles Benehmen eines Mannes, dessen Ruf täglich stieg, gegen junge Leute, erweckte in diesen ein ungemein hebendes Selbstgefühl, dem nothwendig das Verlangen entsprechen mußte, durch anständiges Betragen einer so hohen Auszeichnung sich würdig zu machen. Wie groß war deshalb die Verwunderung, welche die erste Unterrichtsstunde im Gymnasium zu Nürnberg bei mir hervorbrachte – das urbane Benehmen eines gefeierten Lehrers, die ehrerbietige Aufmerksamkeit der Schüler, der letzteren Bestreben nach feinerer Sitte, der akademische Anstand des Ganzen! Das Beispiel von Hegel wurde allmählig auch von den übrigen Professoren befolgt und so schien die Anstalt schon eine hohe Schule zu sein. Jetzt lernte ich die Einflüsse der Freiheit auf Geist und Hertz begabter Jünglinge zum ersten Mal kennen. Ach wie ganz anders wirkt freier Erziehung als ein sklavisches Zucht-Regiment!²⁹

Wirths Nürnberger Erinnerungen reichern damit das Formale der „Jahresberichte der Königlichen Studienanstalt“ durch die Authentizität des Zeitzeugen an, der 1814–16 die Mittel- und Oberklasse des Gymnasiums durchlaufen und mit dem „Absolutorium zur Beziehung der Universität“³⁰ abgeschlossen hat. Die Schulakten vermerken über ihn:

Joh. Gr. August Wirth. Lebhafter Fassungskraft, richtige Urtheilskraft und ein unverkennbarer Sinn für die Studien vereinigen sich bei ihm mit vorzüglichem Fleiß. Er hat in der Philosophie und Mathematik vorzügliche, in Sprachen sehr gute Fortschritte gemacht. Sein lateinischer Styl hat sich sehr gebessert und ist von eigentlichen grammatikalischen Fehlern frei, seine deutschen Ausarbeitungen zeugen von lobenswürdigem Nachdenken. Im Memorieren hat er das erforderliche geleistet und deklamirt nicht ohne Sinn und Gefühl. Sein Betragen war ordentlich und anständig.³¹

Dabei wird jedoch übergangen, dass Wirth am 20. Januar 1815 zusammen mit zwei Mitschülern wegen der aktiven Beteiligung an zwei Duellierungen mit vier Tagen Karzer bestraft worden war.³² Auch im Schuljahresbericht findet sich dazu nichts.

Wohl aber vermerkt der Jahresbericht 1818 eine besondere Auszeichnung Wirths. „Als Drittbester seiner Abteilung wurde er am Ende des Schuljahres für seine guten Leistungen in Französisch mit einem Preis ausgezeichnet.“³³ Er erhielt das Buch ‚Histoire de Révolutions de Suede‘, dessen Untertitel die historisch-politische Konstellation präzisiert: ‚au Sujet de la religion et du Gouvernement‘. Eine konkrete Wegweisung des Rektors für seinen Schüler war damit 1816 aber wohl weniger verbunden.

29 A. a. O., S. 25 f.

30 Jahresbericht 1816 (wie Anm. 2), Abschnitt Statistische Uebersicht; o. S.

31 Bayer. Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 170/I, KdL Abgabe 1900, Nr. 4655, fol. 149. Zitiert in: Hüls, Wirth (wie Anm. 4), S. 53, Anm. 153.

32 Hüls, Wirth (wie Anm. 4), S. 50.

33 A. a. O., S. 52.

2. Hegels Nürnberger Philosophie- und Religions-Lehrpläne

Der Philosophie-Lehrplan, den Hegel 1810/11 für die gymnasiale Mittelklasse konzipierte, hatte die Logik zum Inhalt, basierend auf der Definition: „Die Wissenschaft der Logik hat das Denken und den Umfang seiner Bestimmungen zum Gegenstande.“³⁴ Und weiter: „Das Denken ist überhaupt das Auffassen und Zusammenfassen der Mannigfaltungen in der Einheit“ und „Abstraktion insofern die Intelligenz von konkreten Anschauungen ausgeht, eine von den mannigfaltigen Bestimmungen wegläßt und eine andere hervorhebt“.³⁵ Hegel formuliert damit Grundlagen der Kognitionswissenschaft. „Der Gedanken sind dreierlei: 1. die Kategorien, 2. die Reflexionsbestimmungen, 3. die Begriffe.“³⁶

Das Ziel allen Denkens sieht er dabei in den abschließenden §§ 131 und 132 seines Logik-Lehrplanes in der Trias der Wahrheit, des Guten und der Wissenschaft.³⁷

In der *Philosophischen Enzyklopädie für die Oberklasse* (1808 ff.) baut Hegel sein Gedankensystem dann weiter aus. Nun werden auch Verstand und Vernunft näher thematisiert:

Der Verstand ist das denkende Bestimmen überhaupt. [...] Er unterscheidet das Wesentliche vom Unwesentlichen und erkennt die Notwendigkeit und Gesetze der Dinge. [...] Die rasonierende Vernunft sucht die Gründe der Dinge auf.³⁸

Ein zentrales Handlungsfeld dafür benennt er mit dem Recht, der Moralität und dem Staat.

Das Recht ist das Verhältnis der Menschen, insofern sie abstrakte Personen sind. Diejenige Handlung ist widerrechtlich, durch welche der Mensch nicht als Person respektiert wird oder welche in der Sphäre seiner Freiheit einen Eingriff macht. Dies Verhältnis ist also seiner Grundbestimmung nach negativer Natur und fordert nicht, dem anderen eigentlich etwas Positives zu erweisen, sondern nur, ihn als Person zu fassen. [...] Die Sphäre meiner Freiheit erhält meine Persönlichkeit.³⁹

Freiheit ist damit untrennbar mit Wertschätzung als „sozialem Grundgut“⁴⁰ verknüpft, weshalb es der Moralität bedarf, der Einsicht in das Gute, Böse und Schlechte.

34 Hegel, Georg Friedrich Wilhelm: Logik für die Mittelklasse (1810/11); in: Nürnberger und Heidelberger Schriften (wie Anm. 1), § 1 (S. 162).

35 A. a. O., §§ 2 u. 3 (S. 163).

36 A. a. O., § 6 (S. 164).

37 A. a. O., § 131 f. (S. 202 f.).

38 Hegel, Georg Friedrich Wilhelm: Philosophische Enzyklopädie für die Oberklasse (1808 ff.); in: Nürnberger und Heidelberger Schriften (wie Anm. 1), §§ 164 u. 171 (S. 54 u. 56).

39 A. a. O., § 3, S. 182 u. 186 (S. 59 f.).

40 Nussbaum, Martha C.: Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit; Berlin 2010, S. 14.

Das Gute ist der Inhalt der Pflichten, nämlich der Grundbestimmungen, welche die notwendigen Verhältnisse enthalten oder das Vernünftige in demselben. Das Böse ist, was mit Willen auf die Zerstörung eines solchen Verhältnisses geht. Das Schlechte ist, wenn, obgleich nicht mit direktem Vorsatz, aber mit Wissen, aus Schwächen gegen einen Trieb der Sinnlichkeit oder eine Neigung des Herzens Pflichten verletzt werden.⁴¹

Recht und Moralität sind dann konstituierend für den Staat:

Die natürliche Gesellschaft der Familie erweitert sich zur allgemeinen Staatsgesellschaft, welche ebensowohl eine durch die Natur gegründete als durch freien Willen eingegangene Verbindung ist und sowohl auf dem Recht als auf der Moralität beruht.⁴²

Als „freien Willen“ versteht Hegel dabei „die Einheit des theoretischen und praktischen Geistes“.⁴³ Gemäß dem Begriffssystem der „Philosophischen Enzyklopädie für die Oberklasse“ sind damit das Gefühl, die Vorstellung (Erinnerung, Einbildungskraft, Gedächtnis) und das Denken in Einklang mit Recht, Moralität und Staat gesetzt.⁴⁴

Das heißt dann für den Staat:

Er ist um so vollkommener, je mehr das Allgemeine der Vernunft entspricht und je mehr die Individuen mit dem Geist des Ganzen eins sind. Die wesentliche Gesinnung der Bürger gegen den Staat und dessen Regierung ist weder der blinde Gehorsam gegen die Befehle, noch daß zu den Einrichtungen und Maßregeln im Staat jeder eine individuelle Einwilligung zu geben hätte, sondern Vertrauen und einsichtsvoller Gehorsam gegen denselben.⁴⁵

Mit dieser Gehorsamsmaxime steht Hegel nicht allein. So hat etwa Carl Gottlieb Svarez, der Schöpfer des 1794 in Kraft getretenen „Preußischen Landrechts“, in einem seiner „Vorträge über Recht und Staat“ herausgestellt: „Dem Gehorsam gegen den Staat kann kein Einwohner desselben, er sei von noch so hohem Rang, sich entziehen. [...] Auch] der Fürst [...] ist seinen Gesetzen ebenso sehr unterworfen als der niedrigste Landbewohner und Tagelöhner.“⁴⁶

Das damit verbundene Staatsmodell ist bei Svarez wie bei Hegel die politische Organisationsstruktur wie sie Locke (1689) und Montesquieu (1748) im langen 18. Jahrhundert des politischen Denkens entwickelt hatten:⁴⁷

41 Hegel, Enzyklopädie für die Oberklasse (wie Anm. 38), § 190 (S. 61).

42 A. a. O., § 194 (S. 62).

43 Art. Wille; in: Glockner, Hermann: Hegel-Lexikon, Bd. 2; Stuttgart 1957, S. 2701.

44 Hegel, Enzyklopädie für die Oberklasse (wie Anm. 38), §§ 129–202 (S. 42–65).

45 A. a. O., § 196 (S. 63).

46 Svarez, Carl Gottlieb: Vorträge über Recht und Staat, hrsg. von Hermann Conrad / Gerd Kleinheyer; Köln/Opladen 1960, S. 246.

47 Locke, John: Über die Regierung (The Second Treatise of Government), hrsg. von Peter Cornelius Mayer-Tasch; Stuttgart 2003. – Montesquieu: Vom Geist der Gesetze (L'Esprit des Lois), hrsg. von Kurt Weigand; Stuttgart 2006.

Der Staat enthält verschiedene Gewalten, welche die Momente seiner Organisation ausmachen. Die gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt überhaupt sind die abstrakten Momente derselben. – Die realen Gewalten sind die das Ganze konstituierende, die gerichtliche, die militärische und politische Gewalt. [...] – Der oberste betätigende Mittelpunkt aller ist die Regierung.⁴⁸

Das notwendige Regelwerk dafür stellt die Verfassung dar. Auch hier steht Hegel in der Tradition der Aufklärung.

Die Verfassung setzt die Trennung und Beziehung der verschiedenen Staatsgewalten zueinander und den Wirkungskreis einer jeden fest, vornehmlich die Rechte der Individuen im Verhältnis zu dem Staat und den Anteil der Mitwirkung derselben, den sie nicht bloß in der Wahl der Regierung, sondern auch, insofern sie Bürger überhaupt sind, haben sollen.⁴⁹

Hegel führt seine Schüler also sehr differenziert in das aufgeklärt-liberale politische Gedankenkonzept ein.

Das Philosophische und das Religiöse sind dabei – wie im hegelschen Werk insgesamt – eng verknüpft. So heißt es z. B. in der *Rechts-, Pflichten- und Religionslehre für die Unterklasse* (1810 ff.):

Die Gesinnung des Gehorsams gegen die Befehle der Regierung, die Anhänglichkeit an die Person des Fürsten und an die Verfassung und das Gefühl der Nationalehre sind die Tugenden des Bürgers jedes ordnungsmäßigen Staates.⁵⁰

Im Philosophieunterricht der Oberklasse greift Hegel diese Gehorsamsmaxime dann wieder auf,⁵¹ er arbeitet also dezidiert spiralcurricular. In analoger Didaktik verfährt er auch im Bereich der Religionslehre. Sie ist in der Unterklasse nicht eigens vertreten. An ihrer Stelle weist der Nürnberger Lehrplan „Rechtslehre“ aus, erteilt von „Rektor Hegel“.⁵² Den inhaltlichen Rahmen dieses mit vier Wochenstunden ausgewiesenen Faches legt die hegelsche *Rechts-, Pflichten- und Religionslehre für die Unterklasse* fest.⁵³

Der Gegenstand dieser Lehre ist der menschliche Wille, und zwar nach dem Verhältnis des besonderen Willens zum allgemeinen Willen. Als Wille verhält der Geist sich praktisch. Das praktische Verhalten, wodurch er in seine Unbestimmtheit eine Bestimmung

48 Hegel, Enzyklopädie für die Oberklasse (wie Anm. 38), § 197 (S. 63).

49 A. a. O., § 199 (S. 64).

50 Hegel, Georg Friedrich Wilhelm: *Rechts-, Pflichten- und Religionslehre für die Unterklasse* (1810 ff.); in: Nürnberger und Heidelberger Schriften (wie Anm. 1), § 57 (S. 266).

51 S. o. (Anm. 45).

52 Jahresbericht 1816 (wie Anm. 2), Abschnitt Allgemeine Verfassung der Studienanstalt, Unterklasse, S. 9.

53 Hegel, *Rechts-, Pflichten- und Religionslehre* (wie Anm. 50), §§ 1–80, S. 204–274.

oder an die Stelle in ihm ohne sein Zutun vorhandener Bestimmungen andere aus sich selbst setzt, ist von seinem theoretischen Verhalten zu unterscheiden.⁵⁴

Wille setzt dabei Bewusstsein voraus. „Das Bewußtsein überhaupt ist die Beziehung des Ich auf einen Gegenstand, es sei ein innerer oder äußerer.“⁵⁵ Diese Beziehung ist vordringlich eine rechtliche.

Das Recht besteht darin, daß jeder Einzelne von dem anderen als ein freies Wesen respektiert und behandelt werde, denn nur insofern hat der freie Wille sich selbst im Anderen zum Gegenstand und Inhalt. [...]

Diejenige Handlung, welche die Freiheit eines anderen beschränkt oder ihn nicht als freien Willen anerkennt und gelten läßt, ist widerrechtlich.⁵⁶

Auf diese Grundlage setzt Hegel dann sein Rechtskonzept, das analog den englischen Kontraktualismus-Entwürfen der Zeit der politischen Krisen und Umbrüche des 17. Jahrhunderts (v. a. Thomas Hobbes und John Locke) auf Freiheit, Besitz und Eigentum aufgebaut ist.

Den nötigen Garantierahmen dafür stellt der Staat dar. Auch damit argumentiert Hegel wie die englischen Vertragstheorien. Und wie bei Hobbes und Locke hat der Staat die Funktion, den „Naturzustand“ zu überwinden:

Der Naturzustand ist der Stand der Rohheit, Gewalt und Ungerechtigkeit. Die Menschen müssen aus einem solchen in die Staatsgesellschaft treten, weil nur in ihr das rechtliche Verhältnis Wirklichkeit hat.⁵⁷

Dies ist freilich in ganz unterschiedlichen staatlichen Organisationsmodellen möglich. Aristoteles hat ihre Systematik vorgegeben: in der Herrschaft von ‚Einem, Einigen bzw. Aller‘.⁵⁸ Diese Herrschaftsformen sind bei Hegel zugleich die Hauptstufen der Weltgeschichte. „Sie richten sich nach dem Status der Freiheit aus: Freiheit des partikularen Einzelnen (‚Einer‘), zweitens der Freiheit von Besonderen (‚Einige‘), drittens allgemeine Freiheit (‚Alle‘).“⁵⁹ Weltgeschichte ist, wenn diese Herrschaftsformen progressiv aufeinander folgen, „Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit“ und ihrer Ausgestaltung in der Pflichterfüllung, an erster Stelle der Rechtschaffenheit und Wahrhaftigkeit.⁶⁰ Die

54 A. a. O., Einleitung, § 1 (S. 204).

55 A. a. O., § 2 (S. 204).

56 A. a. O., Rechtslehre, § 2 u. 6 (S. 232 f.).

57 A. a. O., § 25 (S. 247).

58 A. a. O., § 28 (S. 249). – Vgl. auch Aristoteles: Politik; Ditzingen 2007, Viertes Buch, 1290a–1295a (S. 205–233).

59 Vieweg, Hegel (wie Anm. 8), S. 604.

60 Vgl. Ottmann, Henning: Geschichte des politischen Denkens. Die Neuzeit, Das Zeitalter der Revolution; Stuttgart 2008, S. 246. – Hegel, Rechtslehre (wie Anm. 56), §§ 60 u. 61 (S. 267).

Nähe zu Platons „Kardinaltugenden“ Gerechtigkeit und Besonnenheit⁶¹ ist offensichtlich. Besonderen Wert legt Hegel zudem auf die „Pflicht der allgemeinen Menschenliebe“ und die „Höflichkeit“.⁶²

An diese Pflichtenlehre schließt sich dann nahtlos die „Religionslehre“ an. Sie entfaltet das „moralische Gesetz“:

Das moralische Gesetz in uns ist das ewige Vernunftgesetz, das wir unwiderstehlich achten müssen und durch das wir uns unaufhörlich gebunden fühlen. Wir sehen aber ebenso unmittelbar die Unangemessenheit unserer Individualität zu demselben ein, erkennen es als Höheres als wir, als ein von uns unabhängiges, selbständiges absolutes Wesen.

Dies absolute Wesen ist gegenwärtig in unserem reinen Bewußtsein und offenbart sich uns darin. Das Wissen von ihm ist, als durch es in uns vermittelt, für uns unmittelbar und kann insofern Glauben genannt werden.

Die Religion selbst besteht in der Beschäftigung des Gefühls und Gedankens mit dem absoluten Wesen und in der Vergegenwärtigung seiner Vorstellung.⁶³

Hegel schließt seine „Rechts-, Pflichten- und Religionslehre für die Unterklasse“ mit einer Funktionsbestimmung des Gottesdienstes:

Der Gottesdienst ist die bestimmte Beschäftigung des Gedankens und der Empfindung mit Gott, wodurch das Individuum seine Einigkeit mit demselben zu bewirken und sich das Bewußtsein und die Versicherung dieser Einigkeit zu geben strebt, welche Übereinstimmung seines Willens mit dem göttlichen Willen es durch die Gesinnung und Handlungsweise seines wirklichen Lebens beweisen soll.⁶⁴

Ob jedoch die im Schnitt 16-jährigen der Unterklasse – und in der Mittel- sowie Oberklasse auch Wirth – diesen Gedankenkaskaden folgen konnten? Den Schülern dürften die Köpfe „geraucht“ haben.⁶⁵ Doch – so Hegel 1812:

Der Jugend muß zuerst das Sehen und Hören vergehen, sie muß von konkreten Vorstellungen abgezogen [...] werden, auf diesem Boden sehen, Bestimmungen festhalten und unterscheiden lernen. Abstrakt lernt man denken durch abstraktes Denken.⁶⁶

61 Platon: Der Staat; Ditzingen 2010, 427e (S. 216).

62 Hegel, Pflichtenlehre (wie Anm. 50), §§ 67 u. 69 (S. 270 f.).

63 Hegel, Religionslehre (wie Anm. 50), §§ 71, 72 u. 74 (S. 272 f.).

64 A. a. O., § 80 (S. 274).

65 Kaube, Hegels Welt (wie Anm. 13), S. 224.

66 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Über den Vortrag der Philosophie auf Gymnasien; in: Nürnberger Schriften (wie Anm. 1), S. 413.